

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen „DIRECTAGENTS“

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäfts- und Lizenzbedingungen finden auf alle zwischen der P. M. Belz Agentur für Informatik GmbH, Julius-Hölder-Strasse 39, 70597 Stuttgart (im Folgenden „AFI“ genannt) und dem Lizenznehmer begründeten Rechtsverhältnisse, die die Nutzung der von der AFI angebotenen SAP® Add-Ins: „DirectScan“, „DirectMail“ und „DirectList“ zu Test- und/oder Produktivzwecken sowie die dazugehörige Dokumentation (im Folgenden zusammenfassend auch "Produkt" genannt) zum Gegenstand haben, ausschließlich Anwendung. Einer gegenwärtigen oder künftigen Einbeziehung von allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Lizenznehmers gleich welcher Art wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die AFI gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Dauer der Wirksamkeit dieses Lizenzvertrages beschränktes Recht zur Nutzung des Produktes, wie es in der dem Auslieferungsdatenträger des Produktes beigefügten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, näher darstellt ist, und nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Lizenzumfanges. Das Eigentum des Produktes verbleibt während der gesamten Vertragslaufzeit und danach bei der AFI.
- 2.2 Die AFI empfiehlt dem Lizenznehmer, das Produkt vor seiner Bestellung gemäß den in nachfolgender Ziffer 2.3 festgelegten Bedingungen zu testen.
- 2.3 Das von der AFI zu Testzwecken zur Verfügung gestellte Produkt kann von dem Lizenznehmer 90 Tage ab seiner Zurverfügungstellung entsprechend den nachfolgenden Lizenzbedingungen genutzt werden. Die Nutzung des Testproduktes ist kostenlos unter der Voraussetzung, dass dieses nur zu Testzwecken genutzt wird. Nach Ablauf des Testzeitraums kann der Lizenznehmer bei der AFI das Produkt auf der Basis der Preise, die in dem der Test-CD elektronisch beigefügten Bestellschein enthalten sind, in ihrer jeweils bei der Bestellung aktuellen Fassung und auf Grundlage dieser Geschäfts- und Lizenzbedingungen anfordern.
- 2.4 Die AFI wird ferner dem Lizenznehmer gegenüber die in Ziffer 6 dieses Vertrages beschriebenen Leistungen erbringen.

3. Nutzung des Produktes, Umfang der Lizenz (Named-User-Modell)

- 3.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Produkt ab Lieferung (im Folgenden „Nutzungsbeginn“) und während der in Ziffer 14 dieses Vertrages definierten Dauer zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Bedingungen sowie gemäß den in diesen Geschäfts- und Lizenzbedingungen genannten Modalitäten zu nutzen. Liegt der Nutzungsbeginn zeitlich vor dem Vertragsbeginn (siehe Ziffer 14.2), ist der Lizenznehmer während dieses Zeitraums zwischen Nutzungs- und Vertragsbeginn unentgeltlich zur Nutzung des Produktes berechtigt. Die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gelten auch während dieses vorgenannten Zeitraums.
- 3.2 Die Funktion des Produktes ergibt sich aus der auf dem Auslieferungsdatenträger des Produktes enthaltenen Dokumentation und dem Produkt selbst.
- 3.3 Der Lizenzumfang richtet sich nach der von dem Lizenznehmer in der Bestellung angeforderten Nutzeranzahl und ist auf ein SAP® System mit jeweils einer entsprechenden Installationsnummer beschränkt. Eine Mindestlizenzierung von 10 Nutzern ist bei der Erstbestellung erforderlich. Eine Erweiterung der Nutzung des Produktes um mindestens jeweils 10 weitere Nutzer ist jederzeit auf schriftliche Anforderung des Lizenznehmers hin gegen Zahlung eines weiteren Entgelts gemäß den Preisen, die in dem der Test-CD elektronisch beigefügten Bestellschein enthalten sind, in ihrer jeweils bei der Bestellung aktuellen Fassung möglich.

- 3.4 Die Lizenzierung erfolgt auf der Basis von namentlich benannten Nutzern (im Folgenden „Named User“ genannt). Bei der Installation des Produktes muss der Lizenznehmer die Nutzer entsprechend der dem Auslieferungsdatenträger des Produktes beigefügten Installationsanweisung in seinem SAP® System namentlich bezeichnen. Erschöpft sich die Anzahl der angeforderten Named User, ist eine Löschung dieser und Ersetzung durch andere Nutzer während eines Vertragsjahres im Sinne von Ziffer 14.1 ausgeschlossen. In einem solchen vorgenannten Fall ist die Löschung und Ersetzung der Named User jeweils nur zum Zeitpunkt der Aktivierung des Produktes durch den jeweiligen zu Nutzungsbeginn übermittelten Lizenzschlüssel seitens des Lizenznehmers möglich. Unberührt davon ist das Recht des Lizenznehmers, den Lizenzumfang während der Vertragslaufzeit zu erweitern.

4. Vertragsschluss, Lieferung

- 4.1 Die Zurverfügungstellung einer Test-CD, die das Produkt enthält, stellt ein auf den Abschluss eines Lizenzvertrages gerichtetes Angebot seitens der AFI nach Maßgabe dieser Geschäfts- und Lizenzbedingungen und zu den Preisen, die in dem der Test-CD elektronisch beigefügten Bestellschein enthalten sind, in ihrer jeweils bei der Bestellung aktuellen Fassung dar. Die der AFI vom Lizenznehmer zugeleitete Bestellung des Produktes stellt die uneingeschränkte Annahme dieses Angebots dar. Jede Bestellung unter Streichungen, Hinzusetzungen oder sonstigen formellen oder inhaltlichen Abänderungen dieser Geschäfts- und Lizenzbedingungen stellt ein neues Angebot des Lizenznehmers gegenüber der AFI dar, zu dessen Annahme die AFI nicht verpflichtet ist.
- 4.2 Nach Zugang der Bestellung erhält der Lizenznehmer das Produkt in seiner jeweils aktuellen Version sowie den zur Nutzung erforderlichen Lizenzschlüssel.
- 4.3 Für den Fall einer Erweiterung des Lizenzumfangs erfolgt die Lieferung durch Übermittlung - auch im Wege der elektronischen Post (Email) - eines neuen Lizenzschlüssels.

5. Nutzungsvoraussetzungen, Installation

- 5.1 Der Lizenznehmer benötigt in seinem Betrieb eine IT-Umgebung, insbesondere ein SAP® System, die den Systemvoraussetzungen, die dem Auslieferungsdatenträger des Produktes elektronisch beigefügt und Bestandteile dieser Vereinbarung sind, entspricht. Wird das Produkt unter anderen als diesen Systembedingungen genutzt, so können aus einer etwaigen hieraus resultierenden Nicht- oder Fehlfunktion keine Ansprüche gegen die AFI hergeleitet werden, insbesondere nicht aus Gewährleistung. Letztgenannter Haftungsausschluss erstreckt sich insbesondere auf all diejenigen Fälle, in denen eine etwaige Nicht- oder Fehlfunktion des Produktes aus einer Individualanpassung des SAP® Systems seitens des Lizenznehmers resultiert. Es bleibt dem Lizenznehmer angetragen, dass er über die eventuell zusätzlich erforderlichen Hard- und Softwareprodukte sowie damit verbundenen Lizenzen verfügt.
- 5.2 Der Lizenznehmer installiert das Produkt sowie eventuelle Updates des Produktes selbst entsprechend dem Installationsleitfaden, der dem Auslieferungsdatenträger des Produktes ebenfalls elektronisch beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Installation des Produktes und/oder eventueller Updates des Produktes ist die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die AFI aufgrund einer etwaigen hieraus resultierenden Nicht- oder Fehlfunktion, insbesondere aus Gewährleistung, ebenfalls ausgeschlossen.

6. Online-Support und Software-Updates

- 6.1 Die AFI gewährt ab Vertragsbeginn (siehe Ziffer 14.2) dem Lizenznehmer ihre Unterstützung bei der Nutzung des Produktes. Den Support der AFI kann der Lizenznehmer Online via Email unter folgender Adresse kontaktieren: Support@DirectAgents.de
- 6.2 Updates des Produktes stellt die AFI dem Lizenznehmer jeweils im Fall der Vertragsverlängerung im Sinne von Ziffer 14.1 dieses Vertrages kostenlos zur Verfügung. Diese werden dem Lizenznehmer zeitgleich mit der Übermittlung des jeweils neuen Lizenzschlüssels entweder als Datenanhang via Email oder per Post auf einem maschinenlesbaren Datenträger zur Verfügung gestellt.

7. Systemvermessung

Die AFI ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Named-User-Regelung (siehe Ziffern 3.3 und 3.4), technisch zu überwachen und dafür einmal jährlich die Systeme des Lizenznehmers automatisch über die jeweiligen relevanten Systemgrößen hin elektronisch vermessen zu dürfen oder den Lizenznehmer die Systemgrößen auf dessen Kosten hin vermessen zu lassen. Soweit hierzu besondere Systemzugänge von Seiten des Lizenznehmers einzurichten sind, erklärt sich der Lizenznehmer hierzu und auf seine Kosten bereit.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung für das Produkt beträgt ein Jahr ab Vertragsbeginn (siehe Ziffer 14.2). Mängel sind ausschließlich solche Abweichungen von der Funktionsbereitschaft, die den Wert oder die Tauglichkeit des Produktes nach dem von der Leistungsbeschreibung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 8.2 Minderungsansprüche für anfängliche Sach- und Rechtsmängel sind ausgeschlossen. Die AFI ist berechtigt, Mängel durch Auslieferung eines Updates zu beseitigen.
- 8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

9. Haftung

- 9.1 Eine Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, trifft die AFI – auch im Falle von Verzug oder Unmöglichkeit – nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Von dieser Einschränkung ausgenommen ist eine Einstandspflicht der AFI aus Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten, die etwaige Haftung für individualvertraglich zugesicherte Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Des Weiteren trifft die AFI keinerlei Einstandspflicht für Schäden jedweder Art, die durch Mängel, insbesondere Funktionsstörungen oder falsche Daten, einer vom Lizenznehmer verwendeten Fremdsoftware, z.B. SAP®, verursacht wurden.
- 9.3 Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen umfasst insbesondere den Ersatz mittelbarer bzw. Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter wie auch Ansprüchen gegen Mitarbeiter der AFI selbst.

10. Vervielfältigungsrecht

Dem Lizenznehmer ist gestattet, von der Dokumentation jeweils bis zu zwei Kopien für Zwecke der eigenen Datensicherung zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen und eine Weitergabe an nicht berechnete Personen sind nicht zulässig. Ferner ist auch die Weitergabe des Inhalts des Auslieferungsdatenträgers des Produktes an Dritte nicht gestattet.

11. Preisstellung

- 11..1. Als Entgelt für die Nutzung, den Support und die Pflege des Produktes zahlt der Lizenznehmer der AFI eine anfängliche und eine jährliche Lizenzgebühr. Die anfängliche Lizenzgebühr beinhaltet die grundsätzliche Bereitstellung und Initiallizenzierung des Produktes. Die jährliche Lizenzgebühr beinhaltet die anschließende, zu Produktivzwecken dienende Nutzungsmöglichkeit des Produktes sowie den Online-Support und die Zurverfügungstellung etwaiger Updates. Die Höhe der Lizenzgebühren ergibt sich aus dem dem Auslieferungsdatenträger des Produktes elektronisch beigefügtem Bestellschein und den darin enthaltenen Preisen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung.
- 11.2 Die anfängliche Lizenzgebühr sowie die erste jährliche Lizenzgebühr werden von der AFI mit Lieferung des Produktes in Rechnung gestellt.
- 11.3 Die folgenden jährlichen Lizenzgebühren werden jeweils frühestens am 20. des 11. Monats nach Vertragsbeginn (siehe Ziffer 14.2) für die jeweils 12 weitere Monate des Folgevertragsjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Im Fall der Erweiterung des Lizenzumfanges im Laufe des Vertragsjahres wird die für die weitere angeforderte Nutzeranzahl anfallende jährliche Lizenzgebühr anteilig für die Restlaufzeit des Lizenzvertrages und mit der Übermittlung des neuen Lizenzschlüssels in Rechnung gestellt.
- 11.4 Alle Rechnungen sind sofort rein netto fällig.
- 11.5 Alle genannten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich Porto- und Versandkosten sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 11.6 Die AFI behält sich vor, die Gebühren und Preise zu ändern. Änderungen treten 60 Tage nach ihrer schriftlichen Mitteilung an den Lizenznehmer in Kraft.

12. Schutzrechte

Die AFI gewährleistet, dass die AFI alle zumutbaren Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Wird der Lizenznehmer dennoch im Zusammenhang mit Leistungen von der AFI durch Dritte gerichtlich mit der Begründung in Anspruch genommen, die Leistungen verletzen ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter, wird die AFI auf eigene Kosten die Verteidigung in diesem Verfahren übernehmen und den Lizenznehmer von allen Auslagen und Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen ihn gerichtlich oder im Wege eines Vergleiches festgesetzt werden, sofern der Lizenznehmer die AFI von etwaigen Verfahren oder Inanspruchnahmen binnen 30 Tagen benachrichtigt und der AFI alle Informationen zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um die Verfahren zu führen und die AFI in zumutbarem Umfang unterstützt.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien sind sich einig, dass das Produkt im Eigentum von der AFI bleibt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages, das Produkt und die dazu gehörigen Unterlagen geheim zu halten und es insbesondere weder weiter zu lizenzieren noch in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von der AFI Dritten zugänglich zu machen. Fertigt der Lizenznehmer im Rahmen dieser Vereinbarung Kopien an, wird er auf die Eigentumsrechte von AFI ausdrücklich hinweisen.
- Bei Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, wird der Lizenznehmer die Produkte nebst den dazu gehörigen Dokumenten löschen und dies der AFI auf deren Anforderung hin schriftlich bestätigen. Auf Verlangen des Lizenznehmers stellt die AFI dem Lizenznehmer einen zur Deinstallation entsprechenden Löschtransport kostenlos zur Verfügung.
- Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, soweit Informationen betroffen sind, die dem Lizenznehmer vor Gewährung der Lizenz bekannt waren oder die öffentlich zugänglich sind oder die dem Lizenznehmer von dritter Seite berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

- 13.2 Die AFI verpflichtet sich, ohne schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers keine Geschäftsgeheimnisse des Lizenznehmers oder sonstige Informationen, die vom Lizenznehmer ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen.

14. Dauer

- 14.1 Der Vertrag wird für die Dauer von ein Jahr geschlossen und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag kündigt.
- 14.2 Der Vertrag beginnt am 1. Kalendertag des auf den Auslieferungstermin des Produkts bei der AFI folgenden Monats (auch „Vertragsbeginn“ genannt). Bei Erweiterung des Lizenzumfangs tritt die Vertragserweiterung am 1. Kalendertag des auf den Auslieferungstermin des neuen Lizenzschlüssel folgenden Monats in Kraft.
- 14.3 Vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen ist der Lizenznehmer berechtigt, den Lizenzvertrag mittels eingeschriebenen Briefes auf den Ablauf jedes 12. Monats nach Vertragsbeginn zu kündigen. Die Kündigung muss AFI spätestens 90 Tage vor Ablauf des 12. Monats zugehen.
- 14.4 Unbeschadet der Regelung in 14.3 können sowohl der Lizenznehmer als auch AFI den Lizenzvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Lizenznehmer wiederholt mit der Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr oder bereits mit der Zahlung der anfänglichen Lizenzgebühr in Verzug gerät.
- 14.5 Wird der Vertrag gekündigt, wird der Lizenznehmer jede Nutzung des Produktes einstellen.

15. Sonstiges

- 15.1 Dieser Vertrag beinhaltet die gesamten Vereinbarungen zwischen der AFI und dem Lizenznehmer. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 15.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 15.3 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Stuttgart unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Stuttgart. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
Als Gerichtsstand wird hiermit vorsorglich für den Fall der Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges Stuttgart vereinbart.
- 15.4 Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Dieses gilt auch für einzelne Bestimmungen und Sätze innerhalb einer Ziffer oder Unterziffer. □